

**BU Nr. 226/2023****Multiwahl am 09. Juni 2024 - Bildung des Gemeindevwahlausschusses**

Gremium	am	
Gemeinderat	14.12.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl in den Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 werden vorgeschlagen:

Vorsitzender: Herr EBM Thomas Deißler
Stellvertretende Vorsitzende: Frau Melissa Pfensig, Ordnungsamt

Vorschlag der CDU-Fraktion:

Mitglied: Frau Inge Ida Dippon
Stellvertreter: Herr Bernhard Dippon

Vorschlag der FWW-Fraktion:

Mitglied: Herr Albrecht Rühle
Stellvertreter: Frau Sabine Dippon

Vorschlag der SPD-Fraktion:

Mitglied: Herr Rainer Paul Bliesener
Stellvertreter: Herr Lothar Willi Holzwarth

Vorschlag der GRÜNEN-Fraktion:

Mitglied: Herr Heiner Michael Klute
Stellvertreter: ---

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten: -- Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr: -- Euro
Haushaltsplan Seite: --
Produkt:
Maßnahme (nur investiver Bereich):
Produktsachkonto:
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug vorhanden

Verfasser:

10. November 2023, Amt 32, Frau Pfensig/Frau Strohmaier

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	04.12.2023	Zustimmung
Ordnungsamt	Schmid, Peter	01.12.2023	Zustimmung
Haupt- und Personalamt	Beck, Jan	01.12.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Regionalversammlung, des Kreistages und des Gemeinderates statt.

Zur Durchführung der Kommunalwahlen ist gem. § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Dazu gehören im vorbereitenden Verfahren als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge. Am Wahltag und am Folgetag folgt dann die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Bei der Wahl der Kreisräte leitet der Ausschuss die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem kraft Gesetzes und mindestens zwei Beisitzern.

Da Herr Oberbürgermeister Scharmann gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG für den Vorsitz ausgeschlossen ist, muss der Gemeinderat neben den Beisitzern ebenso einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter wählen. Als Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schlagen wir Herrn EBM Deißler vor. Die Stellvertretung würde Frau Pfensig als Verantwortliche für die Wahlen übernehmen. Die weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sowie deren Stellvertreter wurden von den Fraktionen vorgeschlagen.

Gemäß § 15 KomWG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Auch Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge sowohl für den Gemeinderat als auch für den Kreistag dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes berufen werden.